

(2) Setzt das Gericht den Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug auf Bewährung aus, beginnt die Tilgungsfrist an dem nach der Beendigung der Bewährungszeit folgenden Tag. Die Bewährungszeit ist auf die Straftilgungsfrist anzurechnen.

(3) Enthält eine Entscheidung mehrere Strafen, so ist die Frist nach der schwereren Strafe zu berechnen.

(4) Ist aus der Mitteilung an das Strafregister nicht ersichtlich, wann eine Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit verwirklicht wurde, beginnt die Tilgungsfrist am 1. Januar des auf den Tag der Entscheidung folgenden Jahres. Bei einer Strafe mit Freiheitsentziehung verlängert sie sich um deren Dauer.

## § 33

### **Tilgungsfristen bei Amnestie- und Gnadenentscheidungen**

Wurde eine eintragungspflichtige Entscheidung durch Amnestie, Gnadenrweis oder gerichtliche Entscheidung geändert, ist die Tilgungsfrist, falls durch die Amnestie oder den Gnadenerweis nichts anderes bestimmt wird, auf der Grundlage der neu festgelegten Maßnahmen zu berechnen.

## I 34

### **Vorfristige Tilgung**

(1) Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik kann in Ausnahmefällen die vorfristige Tilgung anordnen, wenn der Verurteilte durch sein verantwortungsbewußtes und vorbildliches Verhalten im gesellschaftlichen und persönlichen Leben, insbesondere durch die Achtung der sozialistischen Gesetzlichkeit, gezeigt hat, daß er auch künftig seine Pflichten gegenüber der Gesellschaft gewissenhaft erfüllen wird.

(2) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, in deren Bereich der Verurteilte arbeitet und lebt, können eine vorfristige Tilgung anregen.

(3) Die vorfristige Tilgung umfaßt alle eintragungspflichtigen Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit.